

Meine Eingabe zum Bebauungsplan-Entwurf Alsterdorf 22 / Winterhude 22 (Busbetriebshof)

Kommentierung der „Abwägungsvorschläge der Verwaltung“

*Bebauungsplan-Entwurf Alsterdorf 22 / Winterhude 22 einschl. FNP-Änderung
Arbeitsvermerk über die Stellungnahmen mit Abwägungsvorschlägen vom 12.05.2017*

zu 1.1

Um den notwendigen Lärmschutz zu erreichen, wäre eine 12m Hohe Lärmschutzwand notwendig. Dies wird aus städtebaulichen (!) Gründen abgelehnt – andere Möglichkeiten zum Lärmschutz werden nicht untersucht.

Eigentlich ist schon eine 6m hohe Lärmschutzwand aus städtebaulichen Gründen abzulehnen. Aber Grenzwerte sind Grenzwerte!

zu 1.2

In der 16. BImSchV fehlt ein Grenzwert für Hochschulen. Der vorhandene Grenzwert für eine Schule ist zu niedrig, darum nimmt die Behörde den Grenzwert für Mischgebiete.

Und wenn der Grenzwert für Mischgebiete ebenfalls zu niedrig wäre, hätte man einfach den für Gewerbegebiete genommen? Diese Argumentation ist ein Unding!

zu 1.3

Gesundheitsgefährdender Lärm im Nachtzeitraum ist zwar vorhanden, aber hinnehmbar, da in Zukunft der Verkehr voraussichtlich wieder leiser wird.

Die gesetzeswidrige Grenzwertüberschreitung wird mit einer angenommenen zukünftigen Verkehrslärmreduzierung legitimiert? Ein Skandal!

zu 1.4

Der gerodete Wald wird nicht berücksichtigt, da in den herangezogenen Vorschriften nicht auf abschirmende Vegetation eingegangen wird. Also braucht eine Bewuchsdämpfung nicht berücksichtigt zu werden. Aber: Im Sinne der Betroffenen wurde ohne Bewuchsdämpfung gerechnet, somit tendenziell überschätzt.

Vor der Rodung des Waldes war es ruhiger, jetzt fehlt die Bewuchsdämpfung durch die Rodung und es ist deutlich lauter in der Umgebung. Warum ist diese Tatsache nicht planungsrelevant, der Wegfall des Lärmschutzes „Wald“ wurde nicht eingerechnet. Aber „im Sinne der Betroffenen“ wurde ohne die (jetzt sowieso nicht mehr vorhandene) Bewuchsdämpfung gerechnet, wieviel Lärm durch das Projekt hinzu kommt. Ein Skandal, so zu argumentieren!

zu 1.5

„...da die Richtwerte der TA Lärm **weitestgehend** eingehalten werden...“

Ab dieser Stelle braucht man nicht mehr weiterzulesen. Haarsträubend! Was sollen dann Grenzwerte?! Ein Skandal!

zu 1.6

Ich kann der Argumentation nicht folgen.

Der erste Satz ist nicht begründet und widerspricht dem Sinn nach der Zielsetzung des "Hamburger Leitfadens in der Bauleitplanung 2010". Der zweite Satz ist unverständlich: Was hat die **Festsetzung** eines Innenpegels mit der **Einhaltung** eines nicht gesundheitsgefährdenden Innenpegels zu tun? Festzusetzen sind Grenzwerte. Diese müssen eingehalten werden.

Der Hamburger Leitfaden in der Bauleitplanung 2010 ist hier eindeutig:

"Um hier ein Mindestmaß an planerischem Gestaltungsspielraum zu erhalten, muss die Möglichkeit geschaffen werden, dem Ziel des Gesundheitsschutzes auf andere Art und Weise Rechnung zu tragen als über die vorgegebene Fixierung auf die Außenpegelbetrachtung. Voraussetzung hierfür ist, dass sich die im Abwägungsprozess zu leistende Konfliktbewältigung auf die Einhaltung der Nachrichtwerte reduziert. In diesem Fall erscheint es gerechtfertigt, das Schutzziel „Ungestörte Nachtruhe“ neben anderen Maßnahmen des B-Plans auch mittels Festlegung eines maximalen Innenpegels für Schlafräume zu erreichen, der durch bauliche Schallschutzmaßnahmen ohne Zwangslüftung sichergestellt wird. "

zu 1.7

Eine Gesundheitsgefährdung der Anwohner durch Zunahme des Lärms über die Grenzwerte hinaus wurde im Rahmen der Abwägung als akzeptabel befunden.

Das ist inakzeptabel und ein Skandal, wie hier mit der menschlichen Gesundheit von Hamburger Bürgern umgegangen wird!

zu 1.8

Zitat: „Im „Hamburger Leitfaden Lärm in der Bauleitplanung 2010“, S.9 wird festgestellt, dass auch Festsetzungen für Teilgebiete getroffen werden können, um die Zulässigkeit von Betrieben und Anlagen von deren Emissionsgrad abhängig zu machen. [...]“

Richtigstellung: Im „Hamburger Leitfaden Lärm in der Bauleitplanung 2010“, S.9 (Industrie- und Gewerbelärm) wird festgestellt: „Grundsätzlich gilt, dass die betroffenen Nachbarn vor schädlichen Umwelteinwirkungen zu schützen sind.“

zu 1.9

Zitat: „Kenntnisnahme.“

Kenntnisnahme. Und dennoch keine Änderungen? Schämen Sie sich!

Aus meiner laienhaften Sicht halten die von der Verwaltung gemachten Abwägungsvorschläge keiner gerichtlichen Prüfung stand.